

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 80

vom 9. Januar 1996

Gemeinde Zwingen, Teiländerung zum Überbauungsplan (Quartierplan) „Sägereiareal“, Anhang zu den Überbauungsvorschriften (Quartierplanreglement) „Sägereiareal“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Zwingen hat am 28. September 1995 die Teiländerung des Überbauungsplanes (Quartierplan) „Sägereiareal“ mit einem Anhang zu den Überbauungsvorschriften (Quartierplanreglement) „Sägereiareal“ beschlossen. Es handelt sich dabei um die Mutation einer unter bernischem Recht entstandenen Planungsmassnahme im Bereich des Sägereiareals. Die erste Etappe dieser Planung wird zurzeit realisiert (COOP - Center). Die Mutation ist notwendig geworden, weil die unter bernischem Recht entstandene Planung die bestehenden Kanalisationsleitungen im Wohnbereich (2.Etappe) nicht berücksichtigt. Die Änderung wurde von der Kant. Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen am 8. Juni 1995 gutgeheissen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Zwingen (Schreiben vom 16. November 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Zwingen am 28. September 1995 beschlossene Teiländerung zum Überbauungsplan (Quartierplan) „Sägereiareal“ und der Anhang zu den Überbauungsvorschriften (Quartierplanreglement) „Sägereiareal“ werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 87/QP/0/1 (Mutation zum Überbauungsplan „Sägereiareal“), 87/QR/0/1 (Anhang zu den Überbauungsvorschriften <Quartierplanreglement> „Sägereiareal“) versehenen Exemplare des Mutationsplanes und des Reglementes. Hinweis: der Planungsmassnahme „Sägereiareal“ wurde unter bernischem Recht keine Inventarnummer zugewiesen.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen
- 
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr

- Bauinspektorat, Bauabteilung Laufen, Amtshaus, Hintere Gasse, 4242 Laufen
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. M. M.', is written below the text 'Der Landschreiber:'. The signature is stylized and cursive.